



PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANVZ 1990

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

SO1 Sondergebiet Schotter- und Bodenlagerung

SO2 Sondergebiet Lagerhallen und Bodenlagerung in Gebäuden

2. Maß der baulichen Nutzung

GR: max. 12.000 m² maximal zulässige Grundfläche

GH: max. 15,00 m maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen

HA: max. 7,00 m maximal zulässige Höhe der Aufschüttungen

3. Bauweise, Baugrenzen

a offene Bauweise

o abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Grünflächen

Grünflächen Zweckbestimmung:

ö öffentlich

P privat

E Grüneinfriedung

K Kompensationsfläche

P, A, A Parkanlage

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Abgrenzung der Schallemissionskontingente mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln gemäß TF: 7

Richtungsspektoren für Zusatzkontingente gemäß TF: 7

Sichtschutzanlage

II. Nachrichtliche Übernahmen

Bauverbotszone

Baubeschränkungszone

unterirdische Gas-, Strom- und Fernwärmefeldleitung

Räumuferstreifen / Gewässerrandstreifen

1. Räumuferstreifen

Im Bereich von 10 m (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang der Woppenkamper Bäche gelten die Bestimmungen von § 6 der Siedlungsordnung-Friedeburg. Der Räumuferstreifen ist von allen Einrichtungen und Anlagen freizuhalten, die die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen können. Ausnahmen von diesen Beschränkungen des Grundeigentums kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.

2. Gewässerrandstreifen

Im Bereich von 5 m (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang der Woppenkamper Bäche gelten die Bestimmungen des § 38 des Wasserbaugesetzes (WBG). V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

3. Bauverbotszone

Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m (gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) nicht errichtet werden:

1. Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs

2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

4. Baubeschränkungszone

Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen ergehen gemäß § 24 Abs. 2 NStRG im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der NBauO

1. längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m (gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) errichtet oder erheblich geändert werden sollen (gilt nicht für Werbeanlagen),

2. auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Sondergebiet „Bodenlagerung und Bauschutt-Recycling“ (§ 11 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**
- Das Sondergebiet besteht aus den Teilsondergebieten SO 1 und SO 2.
- 1.1 Sondergebiet 1 (SO 1)**
- Das Sondergebiet SO 1 dient
- der Lagerung und dem Umschlag von nicht gefährlichen Böden und nicht gefährlichen Gütern auf Halden sowie in Gebäuden und oberirdischen Lagerplätzen
 - der Aufstellung und dem Betrieb von Anlagen für das Recycling von Bauschutt sowie dem Sieben von Böden und Baustoffen
- Im Einzelnen sind zulässig:
- die Lagerung und der Umschlag von Böden in Form von offenen Halden bis zu den Klassen BM-F1 und RC-1 gemäß Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) oder die nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) als unbedenklich einzustufen sind (Schotter, Mutterboden, Sand, Füllboden und sonstige Böden)
 - überirdische Lagerplätze
 - der Zweckbestimmung entsprechende Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO
 - Aufstellung und Betrieb von Bauschuttrecycling- sowie Siebanlagen
 - Der Betrieb von Brechanlagen ist nur im Zeitraum vom 20. 10. eines Jahres bis zum 10.02. des darauf folgenden Jahres für insgesamt 3 Wochen zulässig.
- 1.2 Sondergebiet 2 (SO 2)**
- Das Sondergebiet SO 2 dient der Unterbringung von Lagerhallen und anderen Gebäuden und Nebengebäuden sowie der Lagerung und dem Umschlag von nicht gefährlichen Böden und nicht gefährlichen Gütern innerhalb von Gebäuden.
- Im Einzelnen sind zulässig:
- die Lagerung und der Umschlag von Böden in eingetragener Form bzw. in Gebäuden bis zu den Klassen BM-F3 und RC-3 gemäß ErsatzbaustoffV oder die nach BBodSchV als unbedenklich einzustufen sind (Schotter, Mutterboden, Sand, Füllboden und sonstige Böden)
 - Abstellen bzw. Lagerung von Baumaschinen und Baufahrzeugen bzw. Baumaterial
 - Bürohäuser
 - der Zweckbestimmung entsprechende Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO
 - Gargen und Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO
- 1.3 Anlagen für erneuerbare Energien**
- Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie sind in beiden Teilsondergebieten zulässig.
- 2. Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)**
- 2.1 Maßgabe für die zulässige Grundfläche**
- Maßgeblich für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des jeweiligen Teilsondergebietes.
- 2.2 Sondergebiet SO 1**
- Die zulässige Grundfläche gilt für offene Halden und die zulässigen baulichen Nutzungen. Eine Überschreitung ist nicht zulässig. Gebäude und Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 BauNVO dürfen eine Grundfläche von insgesamt 1.200 m² nicht überschreiten.
- 2.3 Sondergebiet SO 2**
- Die zulässige Grundfläche darf durch Gargen und Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO um 6.500 m² überschritten werden (maximale Gesamtversiegelung 20.500 m²).
- 2.4 Anlagen für erneuerbare Energien**
- Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie nach § 19 Abs. 5 BauNVO ist nicht zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (FORTSETZUNG)

- 3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen und Aufschüttungen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB und § 9 Abs. 3 BauGB)**
- 3.1 Unterer Bezugspunkt**
- Als unterer Bezugspunkt gilt die Höhe 3,00 m NHN.
- 3.2 Gebäudehöhe (zugleich Firsthöhe)**
- Als Höhe gilt das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt des Gebäudes (oberer Bezugspunkt). Überschreitungen durch untergeordnete Bauteile können zugelassen werden.
- 3.3 Höhe der Aufschüttungen**
- Als Höhe gilt das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Aufschüttung (oberer Bezugspunkt). Geringfügige Überschreitungen sind zulässig.
- 3.4 Regelung für das Sondergebiet SO 1**
- Die Höhe von 7,00 m gilt für die Fläche innerhalb des Flurstücks 2/8, die Höhe von 4,00 m für die Fläche innerhalb des Flurstücks 2/12.
- 4. Bauweise (§ 22 BauNVO)**
- Die festgesetzte abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise mit einer Begrenzung der Gebäudelängen auf maximal 135 m.
- 5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)**
- 5.1 Sondergebiet SO 1**
- Innerhalb der Baugrenzen im Sondergebiet SO 1 sind sowohl Aufschüttungen (Halden) als auch Gebäude zulässig.
- 5.2 Sondergebiet SO 2**
- Innerhalb von 20 m entlang der K 102 „Unwaldstraße“ (gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) sind Garagen und Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 BauNVO nicht zulässig. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorhandene Anlagen sind in Art, Lage und Umfang hiervon ausgenommen.
- 6. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
- Bauliche Anlagen zur Rückhaltung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser haben zwischen der Oberkante von offenen Becken und dem nächstgelegenen Haldenfuß einen Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.
- 7. Maßnahmen zum Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO)**
- Den Teilflächen des Geltungsbereichs sind Emissionskontingente als flächenbezogene Schalleistungspegel zugeordnet. Die zulässige Höhe ist von den Planwerten an den maßgeblichen Immissionsorten abhängig. Die Zulässigkeit eines Vorhabens (Betriebe bzw. Anlagen) ist im bau- oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach den Maßgaben der DIN 45691, Anhang 3.8, in Verbindung mit der TA Lärm zu prüfen. Hieron unberührt bleiben Betriebszustände, welche die Voraussetzungen für seltene Ereignisse im Sinne von Abschnitt 7.2 der TA Lärm erfüllen. In diesem Fall sind die Immissionsrichtwerte gemäß Abschnitt 6.3 der TA Lärm maßgebend. Nachfolgend aufgeführte Richtwerte sind zur Erreichung der verfügbaren Emissionskontingente festgesetzt:
- | Richtungsspektor k | Zusatzkontingent L _{eq,cont} in dB Tag / Nacht | UTM-Koordinaten WGS84, Zone 32U |
|--------------------|---|---|
| A | 0/0 | Sektorengrenze 1
E: 32433463
N: 5917212 |
| B | 3/3 | Sektorengrenze 2
E: 32433498
N: 5917188 |
| C | 4/4 | E: 32433516
N: 5917174 |
| D | 9/9 | E: 32433538
N: 5917164 |
| E | 8/8 | E: 32433552
N: 5917250 |
| F | 10/10 | E: 32433563
N: 5917255 |

Der Bezugspunkt, von welchem die einzelnen Sektoren ausgehen, hat die Koordinaten E: 32433549 / N: 5917262

- 8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. v. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB)**
- 8.1 Grüneinfriedung**
- Innerhalb der festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und Lücken im Bestand durch Anpflanzungen zu schließen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen. Genaue Angaben zu geeigneten Gehölzarten und zur Pflanzung sind Kap. 6.8.1 der Begründung zu entnehmen. Wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahmen sind zulässig.
- 8.2 Parkanlage**
- 8.2.1 Erhaltung von Biotopstrukturen**
- Der Teich innerhalb der Fläche ist im Bestand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu erhalten. Der Gehölzbestand ist im Rahmen der Naturverjüngung bzw. natürlichen Sukzession zu erhalten und zu entwickeln.
- 8.2.2 Oberflächenentwässerung/Wassernwirtschaft**
- Wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahmen sind zulässig.
- 8.3 Kompensationsfläche**
- 8.3.1 Erhaltung und Anpflanzung von Gehölzen**
- Innerhalb der festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen. Genaue Angaben zu geeigneten Gehölzarten und zur Pflanzung sind Kap. 6.8.1 der Begründung zu entnehmen. Zudem ist auf einer Grundfläche von 800 m² eine Anpflanzung aus Salweiden (*Salix caprea*) vorzunehmen (Pflanzqualität: Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 100-150 cm). Die Bäume sind in einem Abstand von 2,00 m zu setzen.
- 8.3.2 Erhaltung einer feuchten Hochstaudeufur**
- Innerhalb der festgesetzten Fläche ist auf einer Grundfläche von 10.000 m² eine feuchte Hochstaudeufur unter Verwendung heimischer standortgerechter Pflanzenarten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Anpflanzungen oder Aufwuchs von Gehölzen sind nicht zulässig.
- 8.3.3 Anlage eines Teiches**
- Innerhalb der festgesetzten Fläche ist ein 320 m² großes naturnahes Stillgewässer anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.3.4 Oberflächenentwässerung/Wassernwirtschaft**
- Die vorhandenen Gräben sind in Bestand und Funktion dauerhaft zu erhalten. Wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahmen sind auf der gesamten festgesetzten Fläche zulässig.
- 8.3.5 Zu beachtende Belange**
- Bei der Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Belange zu beachten, wie es sich aus den nachrichtlichen Übernahmen ergibt.
- 9. Sichtschutzanlage (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 6 NBauO)**
- Entlang des gekennzeichneten Abschnitts der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in einem Abstand von maximal 4,00 m zur Flurstücksgrenze eine maximal 5,00 m hohe Sichtschutzanlage in Form einer Klinkermauer zu errichten und dauerhaft zu erhalten.
- 10. Außenbeleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Eine Außenbeleuchtung ist nur unter Verwendung von insektenförmigen Lampengehäusen und Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin mit einem von oben nach unten gerichteten Abstrahlungswinkel bis maximal 70° zulässig.

HINWEISE

- 1. Baunutzungsverordnung**
- Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017.
- 2. Einsichtnahme in technische Vorschriften**
- Die den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN- und ISO-Vorschriften sowie sonstige außerstatistische Regelwerke können bei der Gemeinde Bockhorn (Am Markt 1, 26345 Bockhorn) eingesehen werden.
- 3. Bodenfunde**
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bodendenkmale bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldungspflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/739-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodendeckung und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

HINWEISE (FORTSETZUNG)

- 4. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**
- Im Geltungsbereich sind weder gefahrtenverdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch Altablagungen gemäß Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen erfasst. Hinweise auf Altablagungen liegen nicht vor. Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Friesland umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu ergreifen haben. Im Falle einer Verunreinigung des Bodens bei Baumaßnahmen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- oder Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen, durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche, zur Folge haben. Die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde bzw. die untere Wasserbehörde des Landkreises Friesland ist hierüber sofort zu informieren.
- 5. Abfälle und überschüssiger Boden**
- Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenaufbrüche) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWVG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Friesland in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Fallen bei Bau- und Aushubarbeiten Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahmen verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWVG) einer Verwertung zugeführt werden. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung oder Vergeudung zu schützen. Das Vorkommen von Böden, deren Wiederverwertung oder Ablagerung besonderen Anforderungen unterliegen, kann nicht ausgeschlossen werden. Die anfallenden Böden müssen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der aktuellen technischen Standards behandelt werden. Das Vorkommen von Böden, deren Wiederverwertung oder Ablagerung besonderen Anforderungen unterliegen, kann nicht ausgeschlossen werden. Die anfallenden Böden müssen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der aktuellen technischen Standards behandelt werden.
- 6. Kampfmittel**
- Im Hinblick auf Abwurfkampfmittel hat der Kampfmittelräumdienst (KRD) des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) nach einer Luftbildauswertung festgestellt, dass keine Belastung des Plangebiets zu vermuten ist. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Bockhorn zu benachrichtigen.
- 7. Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern**
- Die Einleitung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 108 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten/Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.
- 8. Tatsächliche Lage der Leitungen**
- Die Einleitung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 108 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten/Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.
- 9. Gebäudeenergiegesetz**
- Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.
- 10. Telekommunikation**
- Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzbereichsschneidepunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b Telekommunikationsgesetz (TKG)) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.
- 11. Artenschutz**
- Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.
- 12. Staubemissionen**
- Zur Regelung von Staubemissionen steht der Bauleitplanung keine Rechtsgrundlage zur Verfügung. Gleichwohl bestehen gesetzliche Vorgaben zum Staubschutz. Verbindliche Regelungen zur Verhinderung übermäßiger Staubaussbreitung im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) getroffen. Insofern werden die Schutzansprüche der dem Plangebiet benachbarten Nutzungen berücksichtigt. Eine Schutzmaßnahme kann z. B. darin bestehen, dass stauberzeugende Anlagen bei ungünstiger Windrichtung nicht betrieben werden.

PRÄAMBEL

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17. DEZEMBER 2010 (NDS. GVBl. S. 570) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 10.06.2021 (NDS. GVBl. S. 368) UND § 84 DER NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBauO) VOM 3. APRIL 2012 (NDS. GVBl. S. 46) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 10.11.2020 (NDS. GVBl. S. 384) HAT DER RAT DER GEMEINDE BOCKHORN IN SEINER SITZUNG AM _____ DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 73 "ALTE ZIEGELEI", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN ZUGEHÖRIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DIE BEGRÜNDUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BOCKHORN, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____ (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE BOCKHORN HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 73 "ALTE ZIEGELEI" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

BOCKHORN, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE

MAßSTAB: 1:1.000

QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG © 2019

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTTEILGEBIETSBEDEUTENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLATZTE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 26.09.2019). SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

_____, DEN _____

KATASTERAMT _____

(UNTERSCHRIFT) (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

3. VERÖFFENTLICHUNG DES ENTWURFS

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE BOCKHORN HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DIE VERÖFFENTLICHUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUGÄNGLICHKEIT DER ENTWURFSUNTERLAGEN, DIE DAUER DER VERÖFFENTLICHUNGSFRIST SOWIE ANGABEN DAZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEZOGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND WURDEN AM _____

ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WURDEN ZUSAMMEN MIT DEN WESENTLICHEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGNAHMEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VERÖFFENTLICHT.

BOCKHORN, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

4. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BOCKHORN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 73 "ALTE ZIEGELEI" NACH PRÜFUNG DER BEDEUTEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM _____ ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BOCKHORN, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

5. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE BOCKHORN IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS FRIESLAND BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. NR. 73 "ALTE ZIEGELEI" IST DAMIT AM _____ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BOCKHORN, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BOCKHORN, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____

